

**Artenschutzgutachten inkl. Kartierungen 2024 für das Vorhaben:
„Agri-PV Am Hang“ (Jahnsdorf, Erzgebirgskreis)**



Bearbeiter: N. Sigmund, Dipl.-Ing., Garten- und Landschaftsarchitekt,
J. Oeser, stud. B.Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung,
Dr. rer. nat. R. Spangenberg, Dipl.-Biol.

Datum: 23.07.2024

Auftraggeber:

Family Dental Zahntechnik
z. Hd. Paul Schneider
Chemnitzer Straße 61

09387 Jahnsdorf

Auftragnehmer:



Ingenieurgruppe Chemnitz GbR

Dipl.-Ing. Armin Wittber, Dipl.-Ing. N. Sigmund (LA) und Dipl.-Ing. (FH) E. Fuchs

Hohensteiner Straße 45
09117 Chemnitz

Tel.: 0371 28 38 000

Fax: 0371-91 85 57 11

Email: info@igc-chemnitz.de

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Methode	5
3. Gebiet.....	8
4. Arten/Artenpotential	10
4.1 Vögel	10
4.2 Fledermäuse.....	14
4.3 Beibeobachtungen.....	16
5. Risikoabschätzung.....	17
6. Zusammenfassung	24
7. Fotodokumentation	26
8. Literatur	30

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Kartografische Darstellung relevanter Arten im Erfassungszeitraum 2024
Anlage 2 Kartografische Darstellung relevanter Arten aus den Datenrecherchen

Sollte das vorliegende Gutachten Links auf Webseiten enthalten, so übernimmt die igc Ingenieurgruppe Chemnitz GbR für deren Inhalt keine Haftung, da sie sich diese nicht zu eigen machen, sondern lediglich auf deren Stand zum Zeitpunkt des Aufrufens bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Unterlage verweisen.

Das vorliegende Gutachten wurde nach den Grundsätzen strikter Neutralität und Unabhängigkeit angefertigt.



Dipl. -Ing. N. S i g m u n d
Freier Garten- und Landschaftsarchitekt

1. Anlass und Aufgabenstellung

In Jahnsdorf soll auf einem Teil eines 3 ha großen Intensivgrünlands (Flurstücke Nr. 372/2 und 374/5) eine Agri-PV-Anlage entwickelt werden (zuerst ca. 1 ha, optional später mit Erweiterung, dazwischen Haltung von Dammhirschen). Randlich sollen Hecken gepflanzt werden, zur Ortschaft hin wird ein Grünstreifen als Ausgleich festgesetzt.

Zum geplanten Vorhaben liegt keine Stellungnahme des Landratsamts Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft vor.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und seit Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), für alle Vorhaben bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich (auch außerhalb von europäischen Schutzgebieten). Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen), die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.



Abb. 1: Planzeichnung Vorentwurf Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“, Abb. verändert nach SCZ, Februar 2024.

2. Methode

Der Untersuchungsumfang im Erfassungszeitraum 2024 umfasst im Einzelnen:

Datenrecherche und Auswertung vorhandener Daten

- Kriterien Datenbank-Abfragen:
 - Abfrageraum: Geltungsbereich mit 500 m-Umfeld
 - Abfragezeitraum: ab 01.01.2018
 - Taxa: alle wertgebenden bzw. planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten
- Datenquellen:
 - Zentrale Artdatenbank Sachsen: Im Ergebnis der Datenrecherche liegen nach schriftlicher Mitteilung des Landratsamts Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft mit Stand 03.1.2024 in Summe 40 Datensätze vor (davon 39 über die „ornitho.de: MultiBaseCS-Importschnittstelle“ plus ein Weißstorchpaar 2019). Für die Artengruppe Fledermäuse sind für den Zeitraum ab 1.1.2018 keine Daten erfasst. Zusätzliche Artdaten außerhalb der Datenbank liegen der UNB für den gewünschten Zeitraum ebenfalls nicht vor.
 - <https://www.ornitho.de/>, Nutzungsvereinbarung 2023_g72 (Datensätze: 97, Stand: 05.01.2024)
 - relevante Multifunktionsräume für Fledermäuse im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015)
 - Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) des Freistaat Sachsens

Die Naturschutzbehörde merkt an, dass bei den Daten aus der Artdatenbank des LfULG die gelieferten Daten auf die konkrete Fragestellung zugeschnittene Geländeerhebungen sowie weitere Recherchen bei Gebietskennern nicht ersetzen können. Verläuft die Datenbankabfrage ohne Ergebnis kann das bedeuten, dass in dem betreffenden Gebiet noch keine Untersuchungen vorgenommen wurden oder das vorhandene Erfassungsdaten noch nicht in die zentrale Artdatenbank eingespielt wurden. Es wird empfohlen, gleichzeitig Kontakt mit den Artspezialisten, Gebietskennern bzw. Kartierern vor Ort aufzunehmen. Allein auf der gelieferten Datenbasis können in der Regel keine belastbaren Aussagen zur Auswirkung von Eingriffen bzw. Plänen und Projekten auf die jeweiligen Arten und ihre Bestände getroffen werden. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Konsistenz und Genauigkeit der Daten im Einzelnen wird durch die Naturschutzbehörde keine Gewähr übernommen. Die gelieferten Daten dürfen nur für das konkrete Projekt, für das sie angefordert wurden, verwendet werden. Die Weitergabe der Daten an Dritte bedarf ausdrücklich der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Der Aufbau eines digitalen Datenbestandes auf der Grundlage der

überlassenen Daten mit der Absicht der kommerziellen Nutzung bzw. Veräußerung - auch in analoger Form - ist nicht gestattet. Die Daten sind nach Erledigung des Auftrages zu löschen.

Bei der Auswertung von Beobachtungsdaten aus <https://www.ornitho.de> ist die „Vereinbarung zur Nutzung von Beobachtungsdaten aus ornitho.de (Zufallsbeobachtungen)“ zu beachten: Die Daten sind ausschließlich zu den von im Antrag (2023_g72, 18.12.2023) formulierten Zweck zu verwenden. Eine weitergehende Nutzung erfordert eine erneute Zustimmung der ornitho-Steuerungsgruppe. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff erhalten. Nach Abschluss des Projektes sind die Daten zu löschen. Eine Gewähr auf Vollständigkeit der Daten wird nicht übernommen. Wir bedanken uns bei den ehrenamtlich tätigen Meldern für ihr Engagement sowie beim Verein Sächsischer Ornithologen für die Übermittlung der Daten.

Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Strukturen

- Untersuchung angrenzender Flächen und Gehölze auf als Brutplatz oder Quartier geeignete Höhlen, Risse, Spalten sowie Nester mittels optischer Erfassung vom Boden aus
- Sichtung/Einschätzung potenzieller Flächen für Ersatzmaßnahmen
- Die Beobachtungen erfolgten ausschließlich von öffentlichen Wegen/der freien Landschaft aus. Privat- und Firmengrundstücke wurden nicht betreten.

Erfassung Brutvögel

- drei Tagbegehungen April–Mai mit Schwerpunkt Feldlerche (akustisch-visuell): quantitative Revierkartierung mit kartographischer Darstellung von Brutvogelarten mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (nach „Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten 3.3“ LfULG 2024) in Anlehnung an Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005), für die übrigen ungefährdeten und häufigen Brutvogelarten erfolgt die Angabe der Revieranzahlen halbquantitativ in Häufigkeitsklassen ohne kartographische Darstellung

Erfassung Herpetofauna

- Beibeobachtungen im Rahmen o.g. Erfassungen (z.B. potenzielle Wanderkorridore, terrestrische/aquatische Habitate) sowie ergänzend *worst-case-Betrachtung*

Fledermäuse

- Datenrecherche: Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse gemäß Planungsverband Region Chemnitz (2015, Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) sowie ergänzend *worst-case-Betrachtung*

Aufgrund des Fehlens jeweils geeigneter Habitats im Plangebiet gab es u.a. für folgende Taxa keine gezielten bzw. separaten Erfassungen: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Biber (*Castor fiber*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), xylobionte Käfer, Libellen, Tag- und Nachtfalter.

Betrachtet werden reell und potentiell (*worst-case-Ansatz*) im Folgenden lediglich die Arten, für die via Datenrecherche Alt-/Fremdnachweise vorliegen bzw. für die im Plangebiet und unmittelbar angrenzend eigene Nachweise bzw. geeignete Habitats vorhanden sind. Dies obliegt der empirischen fachgutachterlichen Einschätzung.

Zur Dokumentation artenschutzrechtlich relevanter Strukturen sowie o.g. Tiergruppen fanden im Erfassungszeitraum 2024 folgende Begehungen statt (Beauftragung: 29.11.2023) (Tab.1):

Tab. 1: Übersicht der Begehungen zum geplanten Vorhaben.

Nr.	Datum	Wetter	Erfasser	Methodik/Bemerkungen
1	06.03.2024 15.00 Uhr– 18.00 Uhr	heiter 10°C 15 km/h NO	R. Spangenberg J. Oeser	Sichtung Gehölze im laubfreien Vegetationszustand, Erfassung Brutvögel und Beibeobachtungen
2	20.03.2024 07.00 Uhr– 09.00 Uhr	bedeckt 13°C 10 km/h SW	R. Spangenberg J. Oeser	Erfassung Brutvögel und Beibeobachtungen
3	16.04.2024 06.30 Uhr– 08.00 Uhr	bewölkt 7°C 20 km/h SW	R. Spangenberg	Erfassung Brutvögel und Beibeobachtungen
4	27.05.2025 06.00 Uhr– 08.00 Uhr	heiter 21°C 10 km/h SW	R. Spangenberg	Erfassung Brutvögel und Beibeobachtungen, Intensivgrünland vor wenigen Tagen gemäht

Die im Folgenden aufgeführten Ergebnisse beruhen auf den genannten Begehungen.

Meteorologische Angaben zum Wetter an den jeweiligen Erfassungsterminen, insbesondere zur Windrichtung und Windstärke, wurden tagesaktuell für die nächstgelegene Ortschaft Jahnsdorf bei <https://www.wetteronline.de/> abgerufen.

Zur Beobachtung sowie Dokumentation standen im Erfassungszeitraum zur Verfügung:

- Fernglas Swarovski EL 8,5x42 WB (Swarovski Optik KG, Schweiz)
- Spektiv Swarovski ATM 80 mit Okular 20x-60x (Swarovski Optik KG, Österreich)
- Canon 7D Mark II (Canon Inc., Japan) mit Sigma 150–600mm F/5-6.3 (SIGMA (Deutschland) GmbH)
- Sony DSC-HX60 (Sony Corp., Japan)

3. Gebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortschaft Jahnsdorf (Abb. 1–2). Naturräumlich ordnet es sich in das Mittlere Erzgebirge mit der Nordrandstufe des Erzgebirges bei Chemnitz ein. Der Geltungsbereich in hängiger Lage ist im Norden, Osten und Süden umgeben von Wirtschafts-/Intensivgrünland. Entlang der Ostgrenze verläuft die Umgehungsstraße (anthropogene/technische Vorbelastung). Südwestlich und westlich grenzt typische dörfliche Wohnbebauung an (Siedlungsbereich), die durch einen strukturierten und hoch gewachsenen Gehölzanteil in den Grundstücken geprägt ist. Entsprechend der Fachdaten des Raumplanungsinformationssystems (RAPIS) des Freistaats Sachsen befinden sich im Geltungsbereich des geplanten Vorhabens keine Flächen des Naturschutzes oder der Landschaftspflege. Im Norden bzw. Südwesten ist je in ca. 150 m Entfernung zur Grenze des Plangebiets mit „Bodensaurem Buchenwald des Tief- und Hügellandes“ ein gesetzlich geschützter Biotop nach § 21 SächsNatSchG ausgewiesen. Die Vorhabenfläche selbst umfasst nach der Biotoptypen und Landnutzungskartierung (BTLNK) Wirtschaftsgrünland.

Im Erfassungszeitraum 2024 wurde im Geltungsbereich artenarmes und zwischenzeitlich gemähtes Intensivgrünland dokumentiert. Neben dem Grasbestand dominierten dabei u.a. Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Weißklee (*Trifolium repens*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Schafgarbe (*Trifolium pratense*). Geschützte Biotop nach § 21 SächsNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG wurden im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend nicht festgestellt.



Abb. 2: Lage des Geltungsbereichs (rot) östlich von Jahnsdorf. Kartengrundlage: Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern und werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2024 ADV-WMS-DE-SN-DOP-RGB: "https://geodienste.sachsen.de/wms_geosn_dop-rgb/guest?" Esri und dessen Lizenzgeber. Alle Rechte vorbehalten.

4. Arten/Artenpotential

4.1 Vögel

Ergebnisse eigener Erfassungen (igc 2024)

Im Erfassungszeitraum 2024 wurden im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend folgende 25 Arten dokumentiert (qualitative Erfassung) (Anlage 1):

Tab. 2: Artnachweise Vögel im Untersuchungsgebiet im Erfassungszeitraum 2024.

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungsbereich	angrenz. Gebiet
Amsel (<i>Turdus merula</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>) rufend Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) 2 Reviere Umfeld	h.a.B.	b.g.	V	3	---	---	BV
Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>) singend Siedlungsbereich	---	b.g.	V	---	---	---	BV
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) singend Offenland	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Grünfink (<i>Chloris chloris</i>) singend Siedlungsbereich	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>) rufend Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>) singend Siedlungsbereich	---	b.g.	V	---	---	---	BV
Kleiber (<i>Sitta europaea</i>) rufend Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Kohlmeise (<i>Parus major</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Mauersegler (<i>Apus apus</i>) einmalig 3 Ind. überfl.	---	b.g.	---	---	---	NG	NG
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) Nahrungsgast, Offenland	h.a.B.	s.g.	---	---	---	NG	NG

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungsbereich	angrenz. Gebiet
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>) rufend Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	B
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>) rufend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>) singend Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	3	---	NG	B
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>) singend Siedlungsbereich	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) Nahrungsgast/überfliegend	h.a.B.	s.g.	---	---	---	NG	BV
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>) singend Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>) singend Siedlung/Gehölze	---	b.g.	---	---	---	---	BV

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 R = rastend (Durchzug)

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blicke LfULG 2016)
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.
 b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

RLD

= Rote Liste Deutschland

VS-RL = I

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Nomenklatur der Artnamen der Vögel nach Barthel et al. (2018)

Reviere der Feldlerche wurden lediglich außerhalb des Geltungsbereichs (je ca. 100 m entfernt) bzw. des Wirkraums festgestellt.

Im Erfassungszeitraum 2024 wurden im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereichs folgende Greif- und Großvogel-Nester bzw. Groß-Nistkästen dokumentiert:

- Rabenkrähe brütend, Eiche, 26 m, ca. 120 m südwestlich Geltungsbereich
- Greifvogel-Nest unbestimmt, Eiche, 24 m, kein Hinweis auf Besatz, ca. 100 m SW
- Waldkauz-Nistkasten, Buche, 22 m, kein Hinweis auf Besatz, 90 m N
- Waldkauz-Nistkasten, Buche, 18 m, kein Hinweis auf Besatz, 100 m N

Ergebnisse der Datenrecherche

Im Ergebnis der Datenrecherche, Zentrale Artdatenbank Sachsen, liegen nach schriftlicher Mitteilung des Landratsamts Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/ mit Stand 03.01.2024 in Summe 40 Datensätze vor (davon 39 über die „ornitho.de: MultiBaseCS-Importschnittstelle“ plus ein Weißstorchpaar 2019). Unter Berücksichtigung des Wirkraums/Wirkfaktoren (s.u.), artspezifischer Effekt-/Fluchtdistanzen und Störradien (Garniel & Mierwald 2012) sowie des Kriteriums „bemerkenswerte Ansammlungen“ verbleiben zehn Arten aus der Rubrik Vögel von Relevanz – diese Datensätze entstammen alle der „ornitho.de: MultiBaseCS-Importschnittstelle“, sodass es Dopplungen mit der eigentlichen Abfrage von Beobachtungsdaten aus <https://www.ornitho.de/> (Nutzungsvereinbarung 2023_g72) gibt, siehe unten.

Von den 97 Datensätzen aus der Abfrage von Beobachtungsdaten aus <https://www.ornitho.de/> sind nach oben genannten Kriterien zunächst 87 Datensätze mit zehn Vogelarten näher zu betrachten (Tab. 3, Anlage 2):

Tab. 3: ausgewählte Artnachweise Vögel im Abfrageraum ab 01.01.2018 gemäß Datenrecherchen.

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungsbereich	angrenz. Gebiet
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>) >3 sing. 04.04.2021 Feldflur nördlich Fichtelberg	h.a.B.	b.g.	V	3	---	---	BV
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) 03.09.2018 1 diesjähriger durchziehend östl. Flugpl.	h.a.B.	b.g.	3	---	---	---	BV
Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) 04.03.2022 1 Ind. Feldflur nördlich Fichtelberg	h.a.B.	b.g.	---	---	---	---	NG
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>) 21.08.2018 1 Ind. durchziehend östlich Flugplatz	h.a.B.	s.g.	---	---	---	---	NG

Art mit Anzahl und Verhalten	Artenschutz Status Vögel	Schutz BNatSchG	RLS (Vögel =2015)	RLD (Vögel =2020)	VS-RL	Geltungsbereich	angrenz. Gebiet
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>) 02.06.2018 1 Ind. rufend südl. Geltungsbereich	h.a.B.	b.g.	3	3	---	---	BV
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) regelmäßig Nahrungsgast mit bis zu 36 Ind. am 02.06.2018 im Umfeld	h.a.B.	s.g.	---	---	---	NG	NG
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) regelmäßig Nahrungsgast mit 1–3 Vögeln im Umfeld	h.a.B.	s.g.	---	---	I	---	NG
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) sporadischer Nahrungsgast im Umfeld	h.a.B.	s.g.	---	---	I	---	NG
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>) regelmäßig Nahrungsgast mit 1–4 Vögeln im Umfeld	h.a.B.	s.g.	---	---	---	NG	BV
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>) Brutvogel ca. 480 m nördl., regelmäßig Nahrungsgast mit bis zu 12 Ind. am 26.06.2021 im Umfeld	h.a.B.	s.g.	V	V	I	---	B

Zeichenerklärung:

B = Brutvogel
 BV = Brutverdacht
 NG = Nahrungsgast
 R = rastend (Durchzug)

Artenschutz

h.a.B. = Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung
 (gemäß Tabelle "Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten", Blischke LfJULG 2016)
 Vogelarten von herausgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung sind fett hervorgehoben.

Schutz BNatSchG

s.g. = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG.
 b.g. = besonders geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr.13 BNatSchG.

RLS

= Rote Liste Sachsen
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet
 V = Vorwarnliste (zurückgehende Art lt. Vorwarnliste, keine Gefährdungskategorie)

RLD

= Rote Liste Deutschland

VS-RL = I

= Art nach Anhang 1 EU-Vogelschutzrichtlinie,

4.2 Fledermäuse

Das artenarme Intensivgrünland des Geltungsbereichs mit geringer Dichte von Insekten anlockenden Blütenpflanzen ist lediglich als pessimales Nahrungshabitat für Fledermäuse einzuordnen. Im Vergleich dazu, weist der sich östlich anschließende Siedlungs- und Kleingartenbereich eine günstigere Eignung als Nahrungsraumrequisite auf. Die strukturierten Rand- und Übergangsbereiche zur Siedlung westlich und südlich des Plangebiets sind als potentiell Jagdhabitat für am Wald oder strukturgebundene fliegende Arten wie z.B. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) oder Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) einzustufen. Mögliche Quartiere (Sommer-, Zwischen-, Winter-, Wochenstuben-, Paarungsquartiere) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, jedoch im Umfeld (Siedlung, Hangwald nördlich, Gehölze südöstlich) nicht auszuschließen.

Das Vorhabensgebiet wurde bezüglich der „relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse“ im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) geprüft. Die Recherche ergab, dass sich im Geltungsbereich selbst keine relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse (Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) befinden (Abb. 3). Die nächstgelegenen Räume stehen nördlich (ca. 500 m, Ortskern Jahnsdorf) bzw. westlich (1.000 m, Flugplatz Jahnsdorf) an.

Im Ergebnis der Datenrecherche beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz/Landwirtschaft, liegen für das Plangebiet mit 500 m-Umfeld für den Zeitraum ab 01.01.2018 keine Nachweise aus Rubrik Fledermäuse hervor.



Abb. 3: Geltungsbereich (rot) mit relevanten (pink) Multifunktionsräumen für Fledermäuse. Quelle: Planungsverband Region Chemnitz (2015): Gebiete mit besonderer Bedeutung für Fledermäuse (Karte 13, Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz) und Teile dieses Dokuments enthalten geistiges Eigentum von Esri und dessen Lizenzgebern u. werden hierin mit deren Genehmigung verwendet. Copyright © 2024 World Imagery: "http://services.arcgisonline.com/ArcGIS/rest/services/World_Imagery/MapServer" Esri und dessen Lizenzgeber.

4.3 Beibeobachtungen

Innerhalb des Erfassungszeitraums 2024 liegen keine optischen oder akustischen Nachweise von Amphibien im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzenden Räumen vor. Im Geltungsbereich sind keine potenziellen aquatischen Habitate für z.B. Erdkröte (*Bufo bufo*), Teichfrosch (*Rana esculenta*), Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Bergmolch (*Ichthyosaura alpestris*) vorhanden. Im Erfassungszeitraum 2024 liegen keine Sichtnachweise oder Hinweise auf Wanderkorridore im Plangebiet bzw. dessen unmittelbaren Umfeld vor.

Innerhalb des Erfassungszeitraums 2024 liegen keine optischen Nachweise von Reptilien im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzenden Räumen vor. Das Plangebiet sowie dessen Nahbereich entsprechen des Weiteren jeweils nicht den Habitatansprüchen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), wie z.B. aus extensiver Bewirtschaftung entstandene Lebensräume, Wechsel von vegetationsfreien und bewachsenen Stellen sowie Sonnenplätzen, nicht intensiv genutzte Gärten, Bahnanlagen und Industriebrachen, grabbares Bodensubstrat wie z.B. Sand, südlich exponierte Hänge, heterogene Habitate auf engem Raum. Gleiches findet Anwendung für die Waldeidechse (*Zootoca vivipara*). Obligatorische Lebensraumrequisiten wie z.B. besonnte Waldkanten, Lichtungen, Kahlschläge, Grenzlinien zwischen gehölzreicher und krautiger Vegetation, Kleinstrukturen mit Baumstubben und -stämmen, Lesestein-, Laub- und Reisighaufen als Sonn- und Versteckplätze fehlen im Geltungsbereich.

Bei der Begehung am 27.05.2024 wurde im östlichen Bereich unweit des bestehenden unbefestigten Weges mind. eine Feldgrille (*Gryllus campestris*) verhört. Die Art wird in Sachsen als gefährdet (3) eingestuft (https://artensteckbrief.de/Print.aspx?ID_Art=12976&ID_Bundesland=20012, aufgerufen am 04.06.2024).

5. Risikoabschätzung

Der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Beurteilung des Vorhabens vorangestellt, ist eine Beschreibung der Wirkfaktoren bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.

Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Während der Bauphase sind insbesondere Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen,
- Schallemissionen,
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen,
- Bauvorbereitende Maßnahmen.

Für die Errichtung der baulichen Anlagen wird es notwendig sein, vorübergehend Flächen für Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen in Anspruch zu nehmen. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Im Wesentlichen werden sich diese Wirkungen auf das jeweilige Bau-
feld beschränken. Baubedingt sind auch Eingriffe in den Boden zu verzeichnen, die durch schwere Baufahrzeuge hervorgerufen werden und eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben. Das betrifft die Bauabläufe für Transport, Lagerung und Errichtung der baulichen Anlagen. Im Bereich von Leitungskorridoren sind auch Bodenbeeinträchtigungen durch Umlagerungen und Verdichtung zu verzeichnen. Durch die Bautätigkeiten oder die Herstellung der PV-Anlage sind keine Bodenumlagerungen erforderlich. Die erforderlichen Erd- und Bodenarbeiten für die Errichtung der PV-Anlage beschränken sich auf das Einbringen der punktförmigen Rammfundamente für die Modultische sowie auf die Verlegung der Elektrokabel von den Modultischen zu den Trafostationen und von hier zur Übergabestation. In den beiden letztgenannten Fällen handelt sich hier nur um einen kurzfristigen Grabenaushub mit anschließender Verfüllung der Gräben mit dem ausgehobenen Erdmaterial sowie einer anschließenden Re-
kultivierung des Oberbodens, z.B. durch (Wieder-)Ansaat mit Gräsern. Während der Bauphase wird es zu einer zeitlich begrenzten Belastung der Umgebung des Plangebietes kommen. Baufahrzeuge verursachen Beunruhigungen durch Lärm, Licht, Abgase und Erschütterungen.

Anlagebedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Zu den anlagebedingten Auswirkungen zählen vor allem die Effekte, die durch die PV-Anlage selbst hervorgerufen werden. Aufzuführen sind hierbei insbesondere die Modultische mit ihren Rammfundamenten sowie den dazugehörigen Kabeltrassen und die Wechselrichter-/ Verteilerstationen. Folgende anlagebedingte Wirkungen können generell ausgehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen
- Barrierewirkungen,
- visuelle Wirkungen.

Bezüglich der Spiegelungseffekte ist anzumerken, dass Reflexionen nur in Grenzfällen, bei tiefem Sonnenstand, möglich sind. Der Einfallswinkel muss dem Ausfallswinkel entsprechen, was nur für einen kurzen täglichen Zeitraum der Fall ist. Die Erwärmung der Modul-Ober- bzw. Unterflächen hat durch die Hinterlüftung und den Abstand zum Boden keine Auswirkungen auf Insekten etc. Aufgrund der vertikalen Anordnung der Module sind Spiegelungseffekte bzw. Verwechslungen mit Wasserflächen und entsprechende Anflüge (Trinkversuche von Vögeln und Fledermäusen) nicht zu prognostizieren.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen mögliche Emissionen sowie Wirkungen durch Wartung und Pflege der PV-Anlage. Emissionsquellen können die Wärmeabgabe der Modulflächen und elektrische bzw. elektromagnetische Felder sein. Die zu erwartende Intensität kann jedoch als gering eingestuft werden. Die im laufenden Betrieb üblichen Intervalle sehen in der Regel eine jährliche Wartungsbegehung und bedarfsgerechte Reparatureinsätze vor. Daneben erfolgt die maximal zweimal jährliche Pflege der Grünflächen (z.B. Mahd).

artenschutzrechtliche/-fachliche Beurteilung

Für jene Arten (im Ergebnis eigener Erfassungen sowie nach Abfrage von Alt-/Fremddaten), für die das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Wirkungen entfalten kann, wird im Folgenden geprüft, inwieweit eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände stattfindet. Für europäische Vogelarten ist jedoch zumindest eine überschlägige Prüfung durchzuführen.

Dies betrifft die im Untersuchungsgebiet erfassten Arten (bzw. nach Datenrecherche):

- a) deren (durch fachgutachterliche Einschätzung prognostizierte) lokale Population zu über 1 % vom Vorhaben betroffen ist – landeseinheitlichen Abgrenzung lokaler Populationen nach LfULG (2024): ---
- b) die aufgrund ihrer Bestandrückgänge in die Vorwarnliste bzw. der Roten Liste Sachsen aufgenommen wurden und für die in dieser spezielle Schutzmaßnahmen gefordert werden, plus Arten nach Anhang 1 EU-VSchRL: Feldgrille
- c) die im Untersuchungsgebiet (potentiell) Dauerniststätten/-quartiere nutzen (z.B. Baumhöhlen, Groß- und Greifvogelnester): ---

Durch das Vorhaben können (insbesondere für die Artgruppen Vögel und Fledermäuse) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden:

1. Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten):
 - durch Baufeldberäumung bzw. Überbauung ist der Verlust des Habitats der Feldgrille nicht auszuschließen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten entsprechen aufgrund der geringen Mobilität dem Jahreslebensraum)

Die im Erfassungszeitraum 2024 dokumentierten Reviere der Feldlerche befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs bzw. mit je ca. 100 m ausreichend weit entfernt zu dessen Grenze und vergrämenden vertikalen Strukturen (vgl. Mindestabstand zu bewaldeten oder bebauten Gebieten von mind. 60 m, zusammengefasst in https://ffh-vp-info.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf, aufgerufen am 05.06.2024). Analog ist das Habitat des Grünspechts mit einer Entfernung von ca. 120 m zum geplanten Eingriff nicht betroffen.

2. Verstöße gegen § 44 Abs.1 Nr.1–2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten sowie erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten), z.B. durch:

- Beseitigung der Vegetation (u.a. Feldraine) während der Brut- und Fortpflanzungszeit in Verbindung mit dem
- Entzug von (essentiellen) Nahrungshabitaten (hier z.B. Turmfalke, Mäusebusard, Fledermäuse) durch großflächige Vegetationsbeseitigung (z.B. durch Umwandlung in reine Rasenflächen oder Versiegelung), welches zu Brut-/Reproduktionsaufgabe führen kann

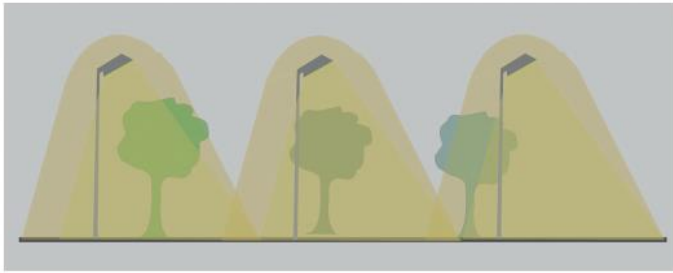
Aquatische bzw. terrestrische Habitate oder Wanderkorridore von Amphibien/Reptilien sind bau-, anlage- und betriebsbedingt vom geplanten Vorhaben weder direkt noch indirekt betroffen. Ein artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial in Verbindung mit diesem Taxon über das bestehende Maß hinaus ist kumulativ nicht zu prognostizieren.

Durch ein entsprechendes Maßnahmenkonzept können o.g. artenschutzrechtliche Konflikte vermieden werden. Folgende Maßnahmen sind dafür aus gutachterlicher Sicht geeignet (im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes siehe auch Festsetzungen 8.1–8.3 Vorentwurf Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“, Abb. verändert nach SCZ, Februar 2024):

Vermeidungsmaßnahmen:

- V1 – Erhaltung der vorhandenen Gehölze/strukturiertes Grünflächen außerhalb der Baufelder. Die zu erhaltenden Baumbestände sind während der Bauphase zu schützen. Dabei sind die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" umzusetzen, einzuhalten und zu kontrollieren.
- V2 – Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel und somit von Oktober bis Februar vorzunehmen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Fang, Verletzung, Tötung sowie Störungstatbestand) treten damit nicht ein (kein Verlust/ Verlassen besetzter Nester aufgrund plötzlich auftretender, starker Störung).
- V3 – Beleuchtungskonzept für Fledermäuse: Reduzierung der Beleuchtung von Gebäude und Verkehrsflächen auf ein Mindestmaß (räumlich) bzw. eine bedarfsbezogene Mindestzeit (zeitlich); Abstrahlung nach unten in geringem Winkel (keine Fassadenbeleuchtung/Anstrahlung); geringe Leuchtpunkthöhe; Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA),

Natriumdampfhochdrucklampen (NAV) oder LED-Lampen. Die Vorgaben des § 41a [noch nicht in Kraft] BNatSchG sind zu beachten! beispielhafte Umsetzung ►



Kombinierte Wirkung von abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten zur Begrenzung der störenden Lichtausbreitung in angrenzende Räume.

Erstes Bild: nicht abgeschirmte Leuchten,



Zweites Bild: abgeschirmte Leuchten.



Drittes Bild: abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten, die die ungewollte Lichtausbreitung verhindern und somit benachbarte Bereiche dunkel halten (© H. Limpens).

Abb. 4: Angepasste Beleuchtung, Quelle: EUROBATS Nr. 8, "Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten", Bonn 2019

Kompensationsmaßnahmen

- FCS 1 – Gestaltung von Grünflächen: Im Sinne eines multifunktionalen Ansatzes gilt unter Nutzung von Synergieeffekten mit Verweis auf Festsetzungen 8.1–8.3 Vorentwurf Bebauungsplan Sondergebiet „Agri-PV Am Hang“, Abb. verändert nach SCZ, Februar 2024
 - Auf der festgesetzten privaten Grünfläche A1 (2.817 m²) entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Grenze des Geltungsbereiches (Teile der Flurstücke 372/2 und 374/5 der Gemarkung Jahnsdorf), ist zur Randeingrünung der Agri-Photovoltaikanlage auf mindestens 75% der Fläche eine Bepflanzung mit heimischen, standortgerechten Vogelschutz- und Vogelnährgehölzen vorzusehen (artengerechte Pflanzenabstände in Hecken 1 St./ 3 m²). Zur Verwendung empfohlene Arten (Sträucher mind. 2xv, Höhe 60-100 cm, 3 Triebe) sind

unter den textlichen Hinweisen genannt. Die Gehölzpflanzung ist fachgerecht auszuführen und durch den Eigentümer der Fläche dauerhaft zu erhalten. Zur Vermeidung einer Beschattung der Agri-PV-Anlage ist eine regelmäßige Pflege außerhalb der Brutzeit erforderlich.

- Auf der festgesetzten privaten Grünfläche A2 (1.473 m²) entlang der westlichen Grundstücksgrenze (teilweise als Wall ausgebildet) ist auf einem ca. 10 m breiten Streifen eine artenreiche Frischwiese zu entwickeln (gebietseigenes Saatgut) und mit zeitlicher Staffelung maximal 2x bis 3x pro Jahr zu mähen (frühestens Anfang Juli jedes Jahres). Das Mahdgut ist zu entfernen. Auf den Einsatz von synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Auf der Fläche sind standortgerechte Sträucher und Bäume im Frühjahr oder Herbst in Gruppen (5 Gehölzgruppen) zu pflanzen. Die Anpflanzung erfolgt 4- bzw. 5-reihig im Dreiecksverband auf eine Länge von 5 m bis 10 m. Der Pflanzenabstand soll 1,5 m x 1,5 m betragen; dies entspricht 4,4 Pflanzen auf 10 m². Die Gehölze sind durch den Eigentümer des Grundstücks dauerhaft zu erhalten und bei Abgang durch Neupflanzungen entsprechender Arten zu ersetzen. Für Zuwegungen/Zufahrten dürfen Teile der privaten Grünfläche in Anspruch genommen werden
- Die festgesetzten Bepflanzungsmaßnahmen sind spätestens in der ersten Vegetationsperiode nach Errichtung der Photovoltaikanlage einschließlich Nebenanlagen und sonstigen Anlagen umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit fachgerecht zu pflegen. Für die Anpflanzungen gilt eine 3-jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege.
- Bei der Verwendung des Pflanzenmaterials ist gemäß § 40 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4 BNatSchG darauf zu achten, dass ausschließlich gebietseigene Gehölze des Vorkommensgebiets "Südostdeutsches Hügel- und Bergland" sowie Saatgut des Ursprungsgebietes "Erz- und Elbsandsteingebirge" zulässig sind. Sollte dies in begründeten Fällen nicht möglich sein, ist eine alternative Begrünung mittels Mahdgutübertragung oder Heudruschverfahren vorgeeigneten Spenderflächen erforderlich.
- speziell für die Feldgrille: in o.g. Grünflächen Entwicklung magerer Böschungen/Bereiche ohne Gehölzpflanzung/-aufwuchs (3x ca. 4 m²), Vernetzung von Saumstrukturen
- Mit Umsetzung dieser Maßnahme können insekten- und samenreiche (sowie dadurch bedingt kleinsäugerreiche) Nahrungshabitate für o.g. Vogelarten (insbesondere Greifvögel und Eulen) und potenziell für Fledermäuse geschaffen werden. Ergänzend sind in diesem Zusammenhang die Module als geeignete Ansitzwarten für Greifvögel positiv zu bewerten. Der Erhaltungszustand der

lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Um dem generellen Rückgang von Fortpflanzungsstätten in der Normallandschaft entgegenzuwirken, wird fachgutachterlich empfohlen *höchst vorsorglich* im räumlich-funktionalen Zusammenhang geeignete Nistmöglichkeit für Vögel, Fledermäuse und Insekten neu zu schaffen und dauerhaft zu erhalten, z.B.:

- FCS 2 – Anbringung künstlicher Quartiere:
 - 3x Nisthöhle für Star mit Marder-/Katzenschutz (z.B. Nisthöhle 3SV Ø 45 mm der Firma Schwegler oder typgleich), Mindestabstand von 10 m zu typgleichen Nistkästen einhalten, Ausrichtung Flugloch nach Ost oder Südost
 - 3x Nisthöhle für Meisen/Sperlinge mit Marder-/Katzenschutz (z.B. Nisthöhle 3SV Ø 34 mm der Firma Schwegler oder typgleich), Mindestabstand von 10 m zu typgleichen Nistkästen einhalten, Ausrichtung Flugloch nach Ost oder Südost
 - 2x Quartier für Fledermäuse in unterschiedlichen Expositionen am Baumbestand des Umfelds (z.B. 1x Fledermaushöhle 2F universell plus 1x Kleinfledermaushöhle 3FN je der Firma Schwegler oder typgleich)
 - 3x Insektenhotel (z.B. Insektennistwand der Firma Schwegler oder typgleich)

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht bei Anwendung des o.g. Maßnahmekonzeptes erreicht werden.

6. Zusammenfassung

In Jahnsdorf soll auf einem Teil eines 3 ha großen Intensivgrünlands (Flurstücke Nr. 372/2 und 374/5) eine Agri-PV-Anlage entwickelt werden (zuerst ca. 1 ha, optional später mit Erweiterung, dazwischen Haltung von Dammhirschen). Randlich sollen Hecken gepflanzt werden, zur Ortschaft hin wird ein Grünstreifen als Ausgleich festgesetzt.

Zum geplanten Vorhaben liegt keine Stellungnahme des Landratsamts Erzgebirgskreis, Sachgebiet Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft vor.

Um darzulegen, inwiefern die Verbote des § 44 BNatSchG zutreffen, der Verbotstatbestand durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann oder Ausnahmemöglichkeiten zu prüfen sind, ist nach dem Urteil C-98/03 EuGH vom 10.01.2006 und seit Änderung des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022, Stand: 01.02.2023 aufgrund Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436), für alle Vorhaben bei denen streng und besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und Arten der Vogelschutzrichtlinie in ihren Lebensräumen berührt sind, zur Bewältigung der Schutzbelange dieser benannten Tierarten die Erarbeitung einer speziellen Artenschutzprüfung erforderlich (auch außerhalb von europäischen Schutzgebieten). Innerhalb der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind insbesondere die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Abwendung der Verbote des § 44 BNatSchG im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG oder für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Dazu zählen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen), die zur Vermeidung oder zum Ausgleich der Beeinträchtigungen der geschützten Arten notwendig sind.

Zur Einschätzung des vorhandenen Artenbestandes (Vögel, Herpetofauna, Beibeobachtungen) fanden im Erfassungszeitraum 2024 vier Kartierungen im Geltungsbereich sowie unmittelbar angrenzenden Räumen statt. Aufgrund des Fehlens jeweils geeigneter Habitats im Plangebiet gab es u.a. für folgende Taxa keine gezielten bzw. separaten Erfassungen: Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), xylobionte Käfer, Libellen, Tag- und Nachfalter. In Ergänzung dessen wurden bei der UNB Erzgebirge sowie der Steuerungsgruppe ornitho.de Sachsen Fremd-/Altdaten recherchiert. Das Vorhabensgebiet wurde des Weiteren bezüglich der „relevanten Multifunktionsräume für Fledermäuse“ im Entwurf des Regionalplans Region Chemnitz (Planungsverband Region Chemnitz, 2015) geprüft sowie mit der Biotoptypen- und Landnutzungskartierung (BTLNK) des Freistaat Sachsens abgeglichen.

Im Erfassungszeitraum 2024 wurden im Geltungsbereich bzw. unmittelbar angrenzend 25 Vogelarten dokumentiert (qualitative Erfassung). Im Geltungsbereich befanden sich keine Reviere der Feldlerche. Das artenarme Intensivgrünland des Geltungsbereichs mit geringer Dichte von Insekten anlockenden Blütenpflanzen ist lediglich als pessimales Nahrungshabitat für Fledermäuse einzuordnen. Im Vergleich dazu, weist der sich östlich anschließende Siedlungs- und Kleingartenbereich eine günstigere Eignung als Nahrungsraumrequisite auf. Die strukturierten Rand- und Übergangsbereiche zur Siedlung westlich und südlich des Plangebiets sind als potentiell Jagdhabitat für am Wald oder strukturgebundene fliegende Arten einzustufen. Mögliche Quartiere (Sommer-, Zwischen-, Winter-, Wochenstuben-, Paarungsquartiere) sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Amphibien und Reptilien wurden nicht festgestellt. Bei der Begehung am 27.05.2024 wurde im östlichen Bereich unweit des bestehenden unbefestigten Weges mind. eine Feldgrille verhört.

Durch das Vorhaben können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Folgende Maßnahmen sind geeignet artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden:

- V1 – Erhaltung der vorhandenen Gehölze/strukturierter Grünflächen außerhalb der Baufelder
- V2 – Die Beseitigung von Vegetationsbeständen (sofern unvermeidbar) bzw. der Beginn der Baumaßnahmen ist jeweils außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen
- V3 – Beleuchtungskonzept für Fledermäuse
- FCS 1 – Gestaltung von Grünflächen
- FCS 2 – Anbringung künstlicher Quartiere

Die artenschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens kann aus fachgutachterlicher Sicht bei Anwendung des o.g. Maßnahmekonzeptes erreicht werden.

7. Fotodokumentation



Foto 1: Frühjahrsaspekt des Geltungsbereichs mit Blick nach West, 06.03.2024.



Foto 2: Kontrolle Gehölze in laubfreiem Zustand (exemplarisch) mit Waldkauz-Nistkasten, 06.03.2024.



Foto 3: Gebietskulisse mit Intensivgrünland zum 20.03.2024



Foto 4: Westlicher Bereich der Vorhabenfläche im Übergang Siedlung/Kleingärten, 16.04.2024.



Foto 5: Struktureicher, angrenzender Siedlungs-/Kleingartenbereich im Westen, 16.04.2024.



Foto 6: Greifvogel-Nest unbestimmt südwestl. Geltungsbereich ohne Hinweis auf Besatz, 16.04.2024.



Foto 7: Im Osten angrenzendes Offenland mit zwei Revieren der Feldlerche, 16.04.2024.



Foto 8: Vegetationszustand zum 27.05.2024 mit gemähtem Intensivgrünland.

8. Literatur

- Barthel PH, Bezzel E, Krüger T, Päckert M, Steinheimer FD (2018): Artenliste der Vögel Deutschlands 2018 – Aktualisierung und Änderung. Vogelwarte 56, 205–224.
- Garniel A, Mierwald U (2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen. 140 S
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2015): Das Bodenbrüterprojekt im Freistaat Sachsen 2009 – 2013. Zusammenfassender Ergebnisbericht. Schriftenreihe des LfULG 4, 60 S.
- Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) (2024): Tabelle „In Sachsen auftretende Vogelarten 3.3“ (Stand 09.4.2024).
- Ryslavy T, Bauer HG, Gerlach B, Hüppopp O, Stahmer J, Südbeck, Sudfeldt C (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6.Fassung, 30. September 2020, Ber. Vogelschutz 57, 13–112.
- Schlegel J (2021): Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Biodiversität und Umwelt. Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen, S. 72.
- Wydra K, Vollmer V, Schmidt S, Prichta S, Kunze R, Aulich H (2022): Potential der Agri-Photovoltaik in Thüringen, S. 193.
- Steffens R, Nachtigall W, Rau S, Trapp H, Ulbricht J (2013): Brutvögel in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Dresden, 656 S.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.